



Gransee, im September 2021

## **Rundschreiben Nr. 02/2021 -Zusatzversorgungskasse-**

### **Inhalt:**

- 1. Versicherungsnachweise für das Jahr 2020**
- 2. Handbuch für Personalsachbearbeiter/innen**
- 3. Wahlrecht des Beschäftigten zur steuerlichen Behandlung seines Eigenbeitrages**
- 4. Antrag auf Betriebsrente für Versicherte – Teil B Angaben des Arbeitgebers**
- 5. Weiterbeschäftigung nach Rentenbeginn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

### **1. Versicherungsnachweis für das Jahr 2020**

Die Versicherungsnachweise für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung werden ab der 40. Kalenderwoche versandt.

Der Versicherungsnachweis informiert alle Beschäftigten/Versicherten über die bis zum 31. Dezember 2020 erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente aus der Pflichtversicherung und aus der freiwilligen Versicherung.

Wie auch in den vorangegangenen Jahren werden Ihnen die Nachweise mit der Bitte übergeben, diese an Ihre Beschäftigten weiterzuleiten.

### **2. Handbuch für Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter**

Das zuletzt im Jahr 2014 neu aufgelegte Handbuch für Personalsachbearbeiter „Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes“ wurde von den Autoren der BVK Zusatzversorgung in Zusammenarbeit mit der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm vollständig überarbeitet und erscheint als 4. Auflage voraussichtlich im November 2021.

Das Handbuch richtet sich in erster Linie an Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Personal- und Gehaltsabrechnung und ermöglicht diesen, alle Fragen zur Zusatzversorgung zu beantworten sowie Meldungen eigenständig durchzuführen.

Das Handbuch enthält neben der broschiierten Ausgabe zudem eine **Online-Ausgabe**, die nach einer einmaligen Registrierung kostenlos genutzt werden kann. Die Online-Ausgabe bietet Verknüpfungen zu Satzungs- und Gesetzesvorschriften und erleichtert noch zielgerichteter und schneller die Suche über Stichwörter.

### **Kontaktdaten:**

Wir übersenden Ihnen nach dem Erscheinen der 4. Auflage je 1 Exemplar zur kostenlosen Nutzung als unabdingbares Arbeitsmaterial für die Personalsachbearbeitung.

Ergänzen Sie die Wissensvermittlung des Handbuches gern durch eine Teilnahme Ihrer Beschäftigten an Seminaren bzw. Personalsachbearbeiter-Schulungen Ihrer Zusatzversorgungskasse. Wenden Sie sich mit Ihrem Schulungsbedarf bitte per E-Mail unter [ZVK-MGS@kvbbg.de](mailto:ZVK-MGS@kvbbg.de) an unseren Mitgliederservice.

### 3. Wahlrecht der Beschäftigten zur steuerlichen Behandlung der Eigenbeiträge

Die Beschäftigten können entscheiden, ob der Beitrag

- aus dem versteuerten und sozialversicherungspflichtigen Entgelt (**Nettoentgelt**) oder
- aus dem steuer- und sozialversicherungsfreien Entgelt (**Bruttoentgelt**) gezahlt wird.

Ein [Informationsblatt](#) zu den Möglichkeiten der steuerlichen Förderung haben wir auf unserer Internetseite eingestellt. Bitte informieren Sie darüber vor allem die Beschäftigten, die Sie neu einstellen.

Die Beschäftigten können ihre Altersversorgung durch eigene Beiträge mit der freiwilligen Versicherung ergänzen. Sie ist flexibel, provisionsfrei, staatlich gefördert und unverfallbar ab dem ersten Beitrag.

Gern beraten wir Ihre Beschäftigten individuell und erstellen eine persönliche Modellrechnung.

**Sprechen Sie uns bitte an.**

**Kostenfreie Hotline:** 0800-1014020  
**Telefon:** 03306-79862010  
**E-Mail:** [zvkk@kvbbg.de](mailto:zvkk@kvbbg.de)

### 4. Antrag auf Betriebsrente für Versicherte – Teil B Angaben des Arbeitgebers

Bitte reichen Sie den Teil B (Angaben des Arbeitgebers) des Antrages auf Betriebsrente für Versicherte **nur im Erwerbsminderungsrentenfall** ein. Im Altersrentenfall benötigen wir den Teil B nicht. Vielen Dank im Voraus für die Berücksichtigung dieses Hinweises.

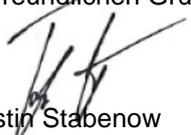
### 5. Weiterbeschäftigung nach Rentenbeginn

Wer eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, darf im Rahmen des Flexirentengesetzes bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unschädlich hinzuverdienen, ohne dass dies die Rentenhöhe beeinträchtigen würde. Damit ist es möglich, eine vorgezogene Altersrente zu beziehen und daneben weiterhin zu arbeiten. Übersteigt dabei der Verdienst nicht die erlaubte Hinzuverdienstgrenze im Kalenderjahr, so wird die gesetzliche Rente als Vollrente gezahlt.

**Mit Beginn einer Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung** entsteht auch ein Anspruch auf eine Rente aus der Zusatzversorgung. **Die/der Versicherte ist abzumelden.** Ab diesem Zeitpunkt besteht keine Versicherungspflicht mehr in der Zusatzversorgung (§ 19 Abs. 1 Buchst. e der Satzung).

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK- Serviceteam unter 03306/7986- 2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kerstin Stabenow  
Direktorin